

Wohnraumüberlassungsvertrag – im Rahmen eines tiermedizinischen Praktikums –

zwischen

der Tierärztlichen Klinik und Praxis für Kleintiere Lüneburg, vertreten durch die Gesellschafter Dr. Dirk Remien, Tierärztin Uta Janz und Dr. Henning Schenk, Stadtkoppel 5c-9, 21335 Lüneburg

- nachfolgend Wohnraumüberlasser -

und

Name, Vorname	
Straße	
PLZ, Wohnort	

- nachfolgend Wohnraumnehmerin -

§ 1 Wohnraum

- (1) Überlassen wird im Haus Scharnhorststraße 3, 21335 Lüneburg, die Wohnung 15 zur Teilnutzung. Diese Wohnung hat eine Wohnfläche von ca. 53m².
- (2) Die Wohnraumnehmerin kann folgende Räumlichkeiten und Anlagen mit nachfolgend einzuhalten- den Regeln mitbenutzen:
Küche (inclusive aller Geräte), Waschmaschine, Keller, Fahrradschuppen, Terrasse
- (3) Der Wohnraumnehmerin werden für die Dauer der Vereinbarung folgende Schlüssel ausgehändigt: Haustürschlüssel, Wohnungsschlüssel, Kellerschlüssel, Schlüssel für den Fahrradschuppen
Insgesamt erhält die Wohnraumnehmerin 4 Schlüssel, die beim Auszug dem Wohnraumüberlasser zurückgegeben werden müssen.
- (4) Bei missbräuchlicher Nutzung der nichtzurückgegebenen Schlüssel ist für jeden nicht zurückgege- benen Schlüssel ein Kostensatz von 50 € zu leisten.
- (5) Des Weiteren haftet die Wohnraumnehmerin für die Kosten von Ausbau und Einbau neuer Schlös- ser, falls die Schlüssel bei Auszug nicht zurückgegeben werden.

§ 2 Ausstattung/Einrichtung

Der Wohnraum enthält alle üblich notwendigen Möbel und Wohngegenstände, welche in einer sepa- raten Auflistung aufgeführt sind.

§ 3 Überlassungsdauer

(1) Der Wohnraumüberlassungsvertrag incl. der Betriebskosten beginnt am und endet am .

(2) Dieser Wohnraumüberlassungsvertrag basiert auf dem Prinzip, dass die Wohnraumnehmerin – an Stelle der Zahlung einer Miete – ein mindestens vierwöchiges Praktikum in der Tierklinik Lüneburg absolviert.

(3) In der Überlassung sind die folgenden Betriebskosten pauschal enthalten: Strom, Gas, Wasser, Entwässerung, Heizung, Müllabfuhr, Grundsteuer, Wohngebäudeversicherungen, Internetanschluss

§ 4 Tierhaltung

Die Wohnraumnehmerin darf in dem ihr zur Verfügung gestellten Wohnraum nur mit vorheriger Zustimmung des Wohnraumüberlassers Tiere halten.

§ 5 Besuchsregelung

Die Wohnraumnehmerin darf in Rücksprache mit evtl. Mitbewohnenden Besuch empfangen. Eine Übernachtung ist jedoch nicht gestattet.

§ 6 Veränderungen/Beschädigungen

Die Wohnraumnehmerin darf keine Veränderungen in den ihr überlassenen Wohnräumen vornehmen. Sie kommt für Beschädigungen an den überlassenen Gegenständen auf, soweit sie ein Verschulden trifft.

Die Wohnraumnehmerin erbringt den Nachweis einer gültigen Haftpflichtversicherung in schriftlicher Form.

§ 7 Rückgabe des Wohnraums

Die Wohnraumnehmerin hat bei Ende des Wohnraumüberlassungsvertrages den ihr zur Verfügung gestellten Wohnraum vollständig zu räumen. Das bedeutet, dass alle persönlichen Sachen der Wohnraumnehmerin zu entfernen sind. Der Wohnraum ist besenrein zurückzugeben.

§ 8 Ruhezeiten

In besonderem Maße sind Ruhezeiten einzuhalten in der Zeit von 22:00 und 06:00 Uhr.

Ort, Datum

Ort, Datum

Wohnraumüberlasser

Wohnraumnehmerin